



Hinweise zur Berechnung des Urlaubsanspruchs bei Beamt*innen

(Wechsel von Vollzeit / Teilzeit verbunden mit Änderung in der Verteilung der Arbeitstage)

Durch Änderungen der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (§ 21 Abs. 3 AzUVO) im November 2020 ergeben sich Neuregelungen bei der Höhe des Urlaubsanspruchs. So erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche entsprechend.

1. Fallbeispiel: Verteilung der Arbeitszeit auf drei Tage in der Woche

Ein Beamter / eine Beamtin arbeitet im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung im Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember an 3 Tagen in der Kalenderwoche.

Berechnung des Urlaubsanspruchs:

$156 \text{ Arbeitstage} \div 253 \text{ Jahresarbeitstage (bei Vollzeitbeschäftigung)} \times 30 \text{ Urlaubstage} = 18 \text{ Urlaubstage}$

2. Fallbeispiel: Bei einer Änderung der Anzahl der Wochenarbeitstage während des Kalenderjahres ist eine zeitabschnittsweise Berechnung vorzunehmen.

Ein Beamter / eine Beamtin arbeitet vom 1. Januar bis 31. März an 5 Tagen in der Kalenderwoche und vom 1. April bis 31. Dezember an 3 Tagen in der Kalenderwoche.

Berechnung des Urlaubsanspruchs:

Zeitraum 01.01.-31.03.:

$62 \text{ Arbeitstage} \div 253 \text{ Jahresarbeitstage (bei Vollzeitbeschäftigung)} \times 30 \text{ Urlaubstage} = 7 \text{ Urlaubstage}$

Zeitraum 01.04.-31.12.:

$118 \text{ Arbeitstage} \div 253 \text{ Jahresarbeitstage (bei Vollzeitbeschäftigung)} \times 30 \text{ Urlaubstage} = 14 \text{ Urlaubstage}$

Urlaubsanspruch gesamt: 21 Tage



3. Fallbeispiel: Bei einer Änderung der Anzahl der Wochenarbeitstage während des Kalenderjahres ist eine zeitabschnittsweise Berechnung vorzunehmen.

Ein Beamter / eine Beamtin arbeitet vom 1. Januar bis 31. März an 3 Tagen in der Kalenderwoche und vom 1. April bis 31. Dezember an 5 Tagen in der Kalenderwoche.

Berechnung des Urlaubsanspruchs:

Zeitraum 01.01.- 31.03. (3-Tage-Woche):

$31 \text{ Arbeitstage} \div 253 \text{ Jahresarbeitstage (bei Vollzeitbeschäftigung)} \times 30 \text{ Urlaubstage} = 4 \text{ Urlaubstage}$

Zeitraum 01.04.-31.12. (5-Tage-Woche):

$191 \text{ Arbeitstage} \div 253 \text{ Jahresarbeitstage (bei Vollzeitbeschäftigung)} \times 30 \text{ Urlaubstage} = 23 \text{ Urlaubstage}$

Urlaubsanspruch gesamt: 27 Tage

4. Fallbeispiel: Inanspruchnahme von Urlaubsanteilen aus einem Zeitabschnitt mit einer niedrigeren Anzahl an Arbeitstagen in einem Zeitabschnitt mit einer höheren Anzahl an Arbeitstagen

In begründeten Einzelfällen kann der Urlaubsanspruch entsprechend dem Verhältnis der höheren zur niedrigeren Anzahl an Wochenarbeitstagen nachberechnet werden.

Berechnung des Urlaubsanspruchs:

$3 \text{ Urlaubstage (Rest aus Zeitabschnitt 3-Tage-Woche)} \div 3 \times 5 \text{ (Inanspruchnahme in Zeitabschnitt 5-Tage-Woche)} = 5 \text{ Urlaubstage}$

Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag (0,5 und mehr) ergibt, so wird auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet. Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Sachbearbeiter*innen der Abteilung 5.1 zur Verfügung.

<https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaefigte/service/personal/beamte.html>